

Stadt Wuppertal Ressort Kinder, Jugend u. Familie - Jugendamt - 208.41	Eingangsstempel der Behörde
PLZ, Ort 42269 Wuppertal (Postanschrift)	
Aktenzeichen (Raum für Stempel des Jugendamtes)	Antragseingang bei 208.41

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem (siehe Merkblatt)
Wenn hier kein Eintrag erfolgt, wird die Leistung in der Regel ab dem Monat des Antragseingangs bewilligt

1. Angaben zum Kind für das der Antrag gestellt wird



Das Kind ist <input type="checkbox"/> in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei der Mutter (siehe 3.1) <input type="checkbox"/> beim Vater (siehe 3.2)
Erläuterung: Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht , wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.	
Name, Vorname	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie der Geburtsurkunde und Ihres Personalausweises oder Aufenthaltstitels bei!	



2. Angaben zur Betreuung / Besuchsrecht des anderen Elternteils

Der andere Elternteil betreut das Kind gar nicht <input type="checkbox"/>
Der andere Elternteil betreut das Kind an den Wochentagen: Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa <input type="checkbox"/> So <input type="checkbox"/>
In der Zeit von bis Erläuterungen:
In den Ferien betreut der andere Elternteil das Kind wie folgt:



3. Angaben zu den Eltern des Kindes

3.1 Angaben zur Mutter des Kindes	3.2 Angaben zum leiblichen Vater des Kindes
Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Name, ggf. Geburtsname, Vorname
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Land
Straße, Hausnummer	
PLZ/ Ort	
Familienstand	Familienstand
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> ledig
<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____ Steuerklasse: _____ <i>Auch Auslandsehen sind anzugeben!</i>	<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____ <i>Auch Auslandsehen sind anzugeben!</i>
<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet) seit _____	<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet) seit _____
<input type="checkbox"/> geschieden seit _____	<input type="checkbox"/> geschieden seit _____
<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____	<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____



4. Angaben zu weiteren Kindern

4.1 <input type="checkbox"/> gemeinsames Kind <input type="checkbox"/> Kind der Mutter <input type="checkbox"/> Kind des Vaters
Name, Vorname Geburtsdatum lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater
4.2 <input type="checkbox"/> gemeinsames Kind <input type="checkbox"/> Kind der Mutter <input type="checkbox"/> Kind des Vaters
Name, Vorname Geburtsdatum lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater

Weitere Kinder bitte unter Punkt 18 oder auf einem gesonderten Blatt angeben!

5. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen des anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteils

<input type="checkbox"/> beschäftigt seit	
<input type="checkbox"/> Rentenempfänger seit	
<input type="checkbox"/> arbeitslos seit	
<input type="checkbox"/> Grundsicherung/ SGB II -Bezieher seit	
erlernter Beruf:	
Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ zuständiges Jobcenter/ Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt/ Firma	
monatliches Nettoeinkommen:	
krankenversichert bei: Adresse:	

6. Angaben zur Erreichbarkeit der Mutter

Angaben zur Erreichbarkeit des Vaters

Telefon:		Telefon:	
Handynummer:		Handynummer:	
E-Mail:		E-Mail:	

7. Statusrechtliche Angaben zum Kind

Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind (früher: nicht-eheliche Kinder)		Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, bzw. waren (früher: eheliche Kinder)	
Ist die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt? (Bitte Nachweis beifügen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist der Ehemann der Vater des Kindes?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist eine Klage wegen Feststellung/ Anfechtung der Vaterschaft anhängig?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen		
Es besteht eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bezeichnung des Jugendamtes			

8. Angaben zum Getrenntleben

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

<input type="checkbox"/> Ich lebe von dem anderen Elternteil des Kindes getrennt seit	
<input type="checkbox"/> Ich lebe von meinem Ehegatten seit	getrennt, weil
<input type="checkbox"/> mindestens einer von uns die Ehe nicht mehr fortführen möchte.	
<input type="checkbox"/> die Ehe im Ausland geschlossen wurde und/ oder mein Ehegatte noch nicht einreisen konnte.	
<input type="checkbox"/> mein Ehegatte voraussichtlich für wenigstens sechs Monate in einer Anstalt lebt.	
Angaben zum Ehegatten (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Arbeitgeber, Krankenkasse)	
Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten	

9. Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen / Bitte Nachweise beifügen

Das Kind ist im Besitz einer Aufenthalts-	<input type="checkbox"/> berechtigung <input type="checkbox"/> erlaubnis	seit dem:	befristet bis:	Nein
				<input type="checkbox"/>
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt ist im Besitz einer Aufenthalts-	<input type="checkbox"/> berechtigung <input type="checkbox"/> erlaubnis	seit dem:	befristet bis:	<input type="checkbox"/>
Wurde der andere Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>



10. Unterhaltsverpflichtung

Erläuterung: Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, -beschluss, oder -vergleich, oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch:	<input type="checkbox"/> ein Urteil	<input type="checkbox"/> einen Beschluss	<input type="checkbox"/> einen Vergleich	<input type="checkbox"/> eine Urkunde
vom: []		Aktenzeichen: []			

Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei (Original-Urkunden, -Urteile, -Beschlüsse, -Vergleiche – jeweils vollstreckbare Ausfertigung)



11.1 Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils – auch: Unterhaltszahlungen auf Auslandskonten

Erläuterung: Als Unterhaltszahlungen dieses Elternteils sind auch bereits beantragte Abzweigungen anzugeben, die ein Sozialleistungsträger oder der alleinerziehende Elternteil bereits selber beantragt hat. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die Vorauszahlung des Unterhalts steht einer Abfindung gleich. Auch eine solche Abfindungszahlung ist hier anzugeben.

Erhält das Kind von dem Elternteil bei dem es nicht lebt regelmäßig Unterhaltszahlungen?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von [] €	seit dem []	Die letzte Unterhaltszahlung am [] in Höhe von [] €
Es sind Vorauszahlungen geleistet worden			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von [] €	am []	für die Zeit vom [] für die Zeit bis []



11.2 Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils in anderer Form

Erläuterung: Als freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen, zählen z.B. Naturalunterhalt=Betreuung/Versorgung des Kindes, Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht, Beiträge für Schwimmvereine.

Wird Unterhalt in anderer Form gewährt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von [] €
Grund der Zahlung: []		
Haben Sie auf Kindesunterhalt verzichtet?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von [] €



12. Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils

Könnte der andere Elternteil des Kindes Ihrer Ansicht nach den Mindestunterhalt für das unter 1 genannte Kind zahlen?	
<input type="checkbox"/> ja, weil []	<input type="checkbox"/> nein, weil []



13. Unterhaltsrealisierung

Erläuterung: Sofern keine Beistandschaft für das Kind besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben. Sofern Sie Ihre Bemühungen schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung maximal einen Monat rückwirkend möglich.

... durch einen Rechtsanwalt

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Umfasst die Beauftragung auch die Realisierung der Unterhaltsansprüche
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Name/ Adresse und Telefonnummer des Rechtsanwalts		
[]		

... durch mich selber evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwalts (s.o.)

	Datum
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, die Zahlung des Unterhalts wurde von mir schriftlich angemahnt.	[]
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht	[]
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen bei	[]
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht erstattet (§ 170 StGB)	[]
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln.	[]
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich habe mich in anderer Weise um den Unterhalt bemüht, und zwar:	[]

Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei (Sämtliche Schreiben der Rechtsanwälte oder eigene und Antworten der Gegenseite)



14. Sozialgeld/Unterkunftskosten gem. SGB II oder Sozialhilfe gem. SGB XII

Erläuterung: Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die als Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuches II bzw. XII auf den Bedarf angerechnet wird. Sie haben auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn Sie keine Sozialleistungen beziehen.

Wurde für das Kind ein Antrag auf Sozialgeld/ Unterkunftskosten oder Sozialhilfe gestellt? Wenn ja, wo und bei wem? (Jobcenter oder Bezirkssozialdienst)	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar bei []

Wenn Sozialleistungen gem. SGB II bezogen werden: Verfügen Sie über ein Bruttoeinkommen in Höhe von monatlich mindestens 600 €? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Legen Sie dem Antrag bitte den aktuellen oder letzten Bescheid des Jobcenters sowie ggf. die aktuelle Lohnabrechnung bei.



15. Geldleistungen, die das Kind erhält

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, wie z.B. Waisenbezüge, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Rente <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ €	Bezeichnung der Stelle: _____	Höhe der Leistung: _____ €
<input type="checkbox"/> die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle _____	Aktenzeichen _____
Vorauszahlungen / Abfindungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar am: _____ €	Bezeichnung der Stelle _____	Höhe der Leistung: _____ €
Kindergeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von _____ €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
Auslandskindergeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von _____ €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
Kindergeldähnliche Leistung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von _____ €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
Kinderwohngeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von _____ €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt



15.1 Wenn Ihr o. g. Kind bereits 15 Jahre alt oder älter ist:

Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen)?	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja – das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im.....(Monat/Jahr)
Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht folgende Einkünfte:	
<input type="checkbox"/>	Ausbildungsvergütung
<input type="checkbox"/>	Sonstige Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich übersteigen
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbstständiger Tätigkeit für die letzten 12 Monate).	

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld).

Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.



16. Unterhaltsvorschuss in der Vergangenheit

Wurde bereits einmal Unterhaltsvorschuss für das Kind bezogen oder beantragt? Für welchen Zeitraum?			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar in: _____	vom _____	bis _____	_____
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar in: _____	vom _____	bis _____	_____



17. Bankverbindung

Erläuterung: Bitte geben Sie ein Konto an, auf das die UVG-Leistung überwiesen werden soll.

Name des Kontoinhabers, wenn nicht gleich Antragsteller/in	Kreditinstitut
IBAN	BIC



18. ergänzende Angaben (freiwillig)

Erläuterung: Sie können noch ergänzende Angaben machen, die zur Realisierung des Unterhalts beitragen, den unterhaltspflichtigen Elternteil betreffen oder für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt.



19. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das beigefügte Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Betrug wird nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Ich bin mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Amtsvormund, meinem Rechtsanwalt, dem Jobcenter Wuppertal und dem Landesamt für Finanzen NRW (LaFin NRW) ausgetauscht werden (ggfs. können Sie hier streichen). Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

--	--

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I) verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt zur DS-GVO.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(Stand Januar 2026)

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
 und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 5 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer vom UVG vorgegebenen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörige – hier muss Freizügigkeit nachgewiesen werden).
- e) Über die in den Absätzen a-d beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn
 - a. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
 - b. der alleinstehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach den Buchstaben a und b ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für den Monat der Antragstellung und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekannt gegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen)
- oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt),
- oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet,
- oder
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt,
- oder

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
- oder
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes: Wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat
- oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 5) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält,
- oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist,
- oder
- die Kindeseltern in der Form zusammenleben, dass der Elternteil, der nicht mit dem Berechtigten in einer Wohnung gemeldet ist, dort auch einen – wenn auch nicht zwingend den einzigen - Lebensmittelpunkt hat.

3. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare erhält man bei der Stadtverwaltung, dem Jobcenter oder im Internetauftritt der Stadt Wuppertal. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist beim Jugendamt, in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Wie hoch sind die monatlichen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (in voller Höhe) abgezogen, wenn der alleinstehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Mindestunterhalt/Regelbetrag (bis zum 31.12.2025) für

0. - 5. Lebensjahr	482,00 € abzgl. Erstkindergeld i. H. v. 255,00 € = 227,00 € Zahlbetrag
6. -11. Lebensjahr	554,00 € abzgl. Erstkindergeld i. H. v. 255,00 € = 299,00 € Zahlbetrag
12.-17. Lebensjahr	649,00 € abzgl. Erstkindergeld i. H. v. 255,00 € = 394,00 € Zahlbetrag

Ab dem 01.01.2026:

0. - 5. Lebensjahr	486,00 € abzgl. Erstkindergeld i. H. v. 259,00 € = 227,00 € Zahlbetrag
6. -11. Lebensjahr	558,00 € abzgl. Erstkindergeld i. H. v. 259,00 € = 299,00 € Zahlbetrag
12.-17. Lebensjahr	653,00 € abzgl. Erstkindergeld i. H. v. 259,00 € = 394,00 € Zahlbetrag

Erhält das Kind Unterhaltsleistungen durch Zwangsvollstreckung oder (freiwillige) Zahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind; dies sind z.B. Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Gebühren für Musikunterricht, sofern die Zahlungen an den Berechtigten bzw. den betreuenden Elternteil erfolgen.

Für Kinder, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die UVG-Leistung soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100,00 € als ausbildungsbedingter

Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind oder zu denen anlässlich der UVG-Antragstellung eine Erklärung abgegeben wurde, und zwar insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil), oder eine fortdauernde (Mit-)betreuung des Kindes durch einen Dritten, etwa durch den anderen Elternteil, besteht,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschem Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-/Dritt- etc.-Ehe handelt)) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- die Trennung zwischen dem alleinerziehenden Elternteil und dem anderen Elternteil aufgegeben wird,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt/zahlen will oder der Unterhalt durch Zwangsvollstreckung beigetrieben wird, bzw. sich der Betrag ändert
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- sich die Anschrift des Kindes, bzw. des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- eine andere Person (Nennung der Personalien) nach dem § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für das ausländische Kind die Verpflichtung übernommen hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes zu tragen,
- die Vaterschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht festgestellt ist, hat die alleinerziehende Mutter alle für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer zu benennen,
- das Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung von der Ausländerbehörde gem. § 2 Abs. 7 FreizügG/EU festgestellt wurde,
- sich Ihre Bankverbindung ändert,
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wurde
- beim Kind, das keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus Vermögen oder Einkommen aus zumutbarer Arbeit erzielt, sich die Höhe des Einkommens bzw. der Einkünfte verändert

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie der Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen! Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt 7).

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,

oder

- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt 6 dieses Merkblatts verletzt worden sind,

oder

- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,

oder

- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 5).

8. Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

- Geburtsurkunde des Kindes,
- ggf. Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde) oder Vaterschaftsfeststellung (Urteil bzw. Beschluss),
- ggf. Scheidungsurteil bzw. -beschluss,
- ggf. sämtliche Unterhaltstitel, soweit vorhanden oder Nachweise über die Zustellung der Unterhaltsantrags (falls Unterhaltstitel nicht vorhanden, ggf. Mahnschreiben des Rechtsanwalts wegen Unterhalt)
- ggf. Kontoauszüge bei Zahlungseingang von Unterhalt
- ggf. gerichtliche Anordnung über die Unterbringung des Ehepartners oder Lebenspartners für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des anderen Elternteils, Stiefelternteils
- ggf. für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen: Nachweise über erzielte Einkünfte aus Vermögen und zumutbarer Arbeit
- ggf. Nachweise über die Waisenbezüge für das Kind (auch ablehnende Bescheide),
- Personalausweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Ausländern gültiger Aufenthaltstitel
- Meldebestätigung
- für Kinder die das 15. Lebensjahr vollendet haben: Schulbescheinigung.

9. Wie wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z.B. auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II, (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

10. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

11. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt, in Form einer Beistandschaft, in Unterhaltsangelegenheiten.

Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben.

Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>



Information der Unterhaltsvorschusskasse (208.41) des Ressort 208 – Jugendamt Wuppertal nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortlicher	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister Ressort Kinder, Jugend und Familie-Jugendamt Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal Tel.: 0202 563 2664 Jugendamt@stadt.wuppertal.de www.wuppertal.de
Datenschutz-beauftragter	Stadt Wuppertal 000.6 Datenschutz Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal datenschutz@stadt.wuppertal.de https://www.wuppertal.de/vv/produkte/000.6/datenschutz.php
Zwecke der Datenverarbeitung	Bewilligung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) an Berechtigte, sowie Heranziehung zu Unterhaltszahlungen aufgrund übergegangener Ansprüche nach § 7 UVG.
Wesentliche Rechtsgrundlagen	§ 35 Sozialgesetzbuch I, §§ 67-85 Sozialgesetzbuch X (SGB X), §§ 6 und 7 UVG
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Daten werden übermittelt <ul style="list-style-type: none"> • an die Abteilung Beistandschaft (208.43) zum Zwecke der Vaterschaftsfeststellung bzw. bei bestehenden Beistandschaften zur Unterhaltsrealisierung. • auf Nachfrage an Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Wohngeldamt, andere UVG-Stellen), insofern der/die Anspruchsberechtigte bzw. der/die Unterhaltspflichtige entsprechende Sozialleistungen erhält bzw. bei gesetzlichen Ersatzansprüchen nach den § 102 ff SGB X • an das jeweils zuständige Gericht (bei gerichtlichen Verfahren) • in Fällen von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) an das Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt- • auf Ersuchen für die Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden (§ 68 SGB X). • an die Stadtkasse zur Einziehung öffentlich rechtlicher Forderungen. • an das Einwohnermeldeamt zur Prüfung der Aktualität. • an die Finanzämter zur Durchsetzung übergegangener Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG. • an die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Klärung im Einzelfall.
Speicherdauer und Aufbewahrungsfristen	bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres des Berechtigten, für das Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt wurden.

Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de